

S. 180 / Nr. 34 Verfahren (d)

BGE 78 II 180

34. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Juni 1952 i. S. Imhoff gegen Vormundschaftskommission Bern.

Seite: 180

Regeste:

Berufung. Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit (Art. 44 ff. OG). Gegen den Entscheid über ein Gesuch um Bewilligung von Bezügen aus dem Kindesvermögen (Art. 272 Abs. 2 ZGB) ist die Berufung nicht zulässig.

Recours en réforme. Notion de la contestation civile (art. 44 et suiv. OJ). Le recours en réforme n'est pas recevable contre la décision rendue à la requête des père et mère et tendant à pouvoir prélever sur les biens des enfants une contribution destinée à subvenir à l'entretien et à l'éducation de ceux-ci (art. 272 al. 2 CC).

Ricorso per riforma. Concetto di causa civile (art. 44 e seg. OG). Il ricorso per riforma è irricevibile contro la decisione resa su domanda del padre e della madre per ottenere il permesso di prelevare sulla sostanza dei figli un contributo alle spese di mantenimento e di educazione (art. 272 cp. 2 CC).

Imhoff richtete an die Vormundschaftsbehörde Bern das Gesuch, es sei ihm zu gestatten, von dem seinen Kindern nach dem Tode seiner Ehefrau als Ersatz des Versorgerschadens ausbezahlten Kapital von Fr. 15000.- monatlich Fr. 60.- oder wenigstens Fr. 50.- pro Kind zu beziehen. Die Vormundschaftskommission Bern wies dieses Gesuch ab. Der Regierungsstatthalter von Bern bestätigte diesen Entscheid; ebenso der Regierungsrat des Kantons Bern.

Gegen den regierungsrätlichen Entscheid hat Imhoff Berufung eingelegt. Das Bundesgericht tritt darauf nicht ein.

Begründung:

Die Berufung an das Bundesgericht ist nach Art. 44 ff. OG, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen (Art. 44 lit. a-c, 45 lit. b) abgesehen, nur in Zivilrechtsstreitigkeiten zulässig. Eine solche liegt nur dann vor, wenn zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen privater Rechte oder zwischen einer solchen Person und einer Behörde, der das Zivilrecht Parteistellung zuerkennt (vgl. z.B. Art. 109, 111, 121 Abs. 1,

Seite: 181

157, 256 Abs. 2 ZGB), vor dem Richter oder einer andern Spruchbehörde ein kontradiktorisches Verfahren eingeleitet worden ist, das auf die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse durch behördlichen Entscheid abzielt. Mit einem derartigen Falle hat man es hier nicht zu tun. Es verhält sich nicht so, dass vor den kantonalen Instanzen zwei Parteien in einem kontradiktorischen Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche gestritten hätten. Vielmehr hat Imhoff die Vormundschaftsbehörde und hernach auf dem Beschwerde- bzw. Rekursweg deren Oberbehörden um Erlass einer Verfügung (Erteilung einer Bewilligung) auf einseitiges Begehren hin ersucht. Der angefochtene Entscheid ist also nicht in einer Zivilrechtsstreitigkeit, sondern in einer nicht streitigen Zivilsache ergangen (vgl. BGE 77 II 280). Er unterliegt daher nicht der Berufung